



Adresse Bahnhofstrasse 30
Postfach 162
3713 Reichenbach im Kandertal

Telefon 033 676 80 20
E-Mail gemeinde@reichenbach.ch
Internet reichenbach.ch

Datum 08.05.2020/sh

Geschäft 2020-390

Covid-19 Schutzkonzept für die Sportanlagen der Gemeinde Reichenbach - gültig ab 11.05.2020 bis auf weiteres

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen wieder ein Trainingsbetrieb auf den gemeindeeigenen Sportanlagen und in den Turnhallen stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss BASPO):

- Einhaltung der **Hygieneregeln** des Bundesamts für Gesundheit BAG.
- **Abstand halten** (2 Meter Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; **kein Körperkontakt**).
- Maximale Gruppengrösse von **5 Personen** gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen oder Personen mit Vorerkrankung müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Hinweis: Die Volksschule verfügt über ein eigenes Schutzkonzept.

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit BAG und Bundesamt für Sport BASPO plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Als Anlagenbetreiberin kann die Gemeinde keine Ausnahmen erteilen und/oder erlauben!

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern oder Erziehungsberechtigte (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen **selbst verantwortlich**.

Die Gemeinde wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

Kunstrasenplatz Kien

Gültig ab 11. Mai 2020 bis auf weiteres

Wer darf den Kunstrasenplatz für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen die der Gemeinde ein bestätigtes Schutzkonzept eingereicht haben. Der Trainingsbetrieb ist gestattet gemäss den normalen Öffnungszeiten.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Rasenflächen: max. 4 Gruppen à 5 Personen pro Normspielfeld
- Toiletten
- Parkplatz

Sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften müssen nach dem Training wieder aufgeräumt werden. Tore müssen abgeschlossen/angekettet werden.

Geschlossen bleiben alle Anlageteile, die nicht explizit erwähnt sind; insbesondere:

- Garderoben
- Duschen

Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung 2, das plausibilisierte Schutzkonzept des jeweiligen Sportverbandes und die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

Reinigung / Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion der Fussballanlage ist der Verein selbst verantwortlich. Gleiches gilt für sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Die WC-Anlagen werden durch den Anlagewart täglich gereinigt.

Aussensportanlage Kien

Gültig ab 11. Mai 2020 bis auf Weiteres

Wer darf diese Anlage für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen die der Gemeinde ein bestätigtes Schutzkonzept eingereicht haben.
Der Trainingsbetrieb ist gestattet gemäss den normalen Öffnungszeiten.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Leichtathletik-Aussenanlagen
- Rasenflächen
- Tartanplatz
- Aussengeräterraum
- Toiletten
- Parkplatz

Geschlossen bleiben alle Anlageteile die nicht explizit erwähnt sind; insbesondere:

- Garderoben und Duschen

Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung 2, das plausibilisierte Schutzkonzept des jeweiligen Sportverbandes und die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

Reinigung / Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion der genutzten Räume und Anlageteile ist jeder Verein selbst verantwortlich. Gleiches gilt für sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe werden durch den Anlagewart mehrmals täglich desinfiziert.

Die WC-Anlagen werden durch den Anlagewart täglich gereinigt.